

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Dübener am 20. Juni 2017

um: 18.30 Uhr
 im: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübener

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 1. Empfehlung zur Tagesordnung
 2. Bestätigung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Zuschüssen an Vereine gemäß Richtlinie zur Förderung von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfegruppen der Stadt Bad Dübener
4. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Lange Straße 1D (Gemarkung Bad Dübener, Flur 4, Flurstück 10/71 z. T.)
5. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Mühl-läufer 1E (Gemarkung Bad Dübener, Flur 2, Flurstück 13/93 z. T.)
6. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Sied-lungsallee 21 (Gemarkung Bad Dübener, Flur 14, Flurstück 19/74)
7. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Walther-Rathenau-Straße 20A (Gemarkung Bad Dübener, Flur 2, Flurstück 12/53 z. T.)

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 23. Mai 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 07/17

Vergabe der Leistung „Sedimentberäumung Schlossteich Schnaditz“ an die Firma Vebiro GmbH

Beschluss-Nr. 08/17

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses und einer Garage, Heideweg 3 in Bad Dübener

Beschluss-Nr. 09/17

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag zum Vorhaben „Schaffung von 17 Patientenzimmern im Haus 1, EG des Reha-Zentrums“, Gustav-Adolf-Straße 15 in Bad Dübener

Beschluss-Nr. 10/17

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für eine Werbeanlage, Lutherstraße 14 in Bad Dübener

Anfrageformular „Markthütte am Stadtstrand“

An unserem „Bad Dübener Stadtstrand“ wird im Zeitraum **vom 15. Juni bis 12. Juli 2017** auf dem Marktplatz und **vom 15. Juli bis 6. August 2017** auf dem Paradeplatz eine Markthütte zur Verfügung stehen. Wer zur Belebung unseres Strandes beitragen möchte, kann die Hütte kostenfrei nutzen. Möglich wären Cocktails, Getränke oder einen erfrischenden Obstimbiss anzubieten oder auch Ihr Geschäft mal vorzustellen. Haben Sie eine Idee oder Lust dabei zu sein, dann füllen Sie bitte unser Anfrageformular aus und reichen es schnell ein unter:

E-Mail: touristinformation@t-online.de oder per Fax: 034243/52889
 Wir nehmen dann Kontakt zu Ihnen auf.

Art des Angebotes: <i>(bitte nähere Beschreibung)</i> <i>Hinweis: Schankgenehmigung liegt in Eigenverantwortung</i>		
gewünschter Nutzungszeitraum:		
Strom benötigt:	Ja	Nein
Ihre Kontaktdaten: <i>Name, Anschrift, Tel., E-Mail</i>		
beste Erreichbarkeit:		
sonstige Mitteilungen:		
Datum:	Unterschrift Anbieter:	

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Dübener
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener
 Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Haushaltssatzung der Stadt Bad Dübén für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am **11. Mai 2017** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre **2017** und **2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	für	2017	2018
im Ergebnishaushalt mit dem			
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf		11.412.650 EUR	11.871.100 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf		12.087.650 EUR	12.123.950 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf		- 675.000 EUR	- 252.850 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf		0 EUR	0 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf		- 675.000 EUR	- 252.850 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		374.400 EUR	122.400 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf		374.400 EUR	122.400 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf		0 EUR	0 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf		0 EUR	0 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf		0 EUR	0 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf		- 675.000 EUR	- 252.850 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf		0 EUR	0 EUR
• Gesamtergebnis auf		- 675.000 EUR	- 252.850 EUR
im Finanzhaushalt mit dem			
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		10.512.100 EUR	11.031.500 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		10.486.700 EUR	10.423.000 EUR
• Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		25.400 EUR	608.500 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		2.332.400 EUR	5.520.550 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		3.304.550 EUR	6.208.400 EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		- 972.150 EUR	- 687.850 EUR
• Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittel-Überschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltung und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		- 946.750 EUR	- 79.350 EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		1.700.000 EUR	862.600 EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		681.650 EUR	972.600 EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		1.018.350 EUR	-110.000 EUR
• Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf festgesetzt.		71.600 EUR	-189.350 EUR
§ 2			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.		1.700.000 EUR	550.000 EUR
§ 3			
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.		2.554.950 EUR	1.749.200 EUR
§ 4			
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.		2.400.000 EUR	2.400.000 EUR
§ 5			
Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:			
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		300 v.H.	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		450 v.H.	450 v.H.
Gewerbsteuer auf		410 v.H.	410 v.H.

Bad Dübén, den 23. Mai 2017



Astrid Jürster
Münster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 der Stadt Bad Dübener Heide mit seinen Anlagen liegen entsprechend § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom **8. bis 14. Juni 2017** zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in der Stadtverwaltung Bad Dübener Heide, Bereich Haushalt/Controlling (Zimmer 30/31) zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr


Münster
Bürgermeisterin

! Achtung Änderung !

Das Heißluft-Modellballon-Treffen findet **am Donnerstag, 15. Juni 2017 ab 19 Uhr auf dem Marktplatz Bad Dübener Heide** statt.

Beobachten Sie das „Aufrüsten“ und lassen Sie sich vom Zauber der leuchtenden Modellballone gefangen nehmen. Für Ihr leibliches Wohl wird ebenso gesorgt.

Weitere Informationen finden Sie im redaktionellen Teil auf Seite 6.

Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide



Landkreis Nordsachsen

4. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbWS) vom 19. April 2012

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz v. 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.Bek. vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i.V.m. § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) i.d.F.d.Bek. vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i.V.m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d.Bek. vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 18. Mai 2017 folgende **4. Änderungssatzung zur Abwasser- und Gebührensatzung (Abwassersatzung – AbWS) vom 19. April 2012** beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 28 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 22 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **3,62 €** je Kubikmeter Abwasser.
- § 28 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Nieder-

schlagswasserentsorgung gemäß § 25 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,79 €** je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

- § 28 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 27 Abs. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **3,02 €** je Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 18. Mai 2017





Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide



Landkreis Nordsachsen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz v. 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.Bek. vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i.V.m. § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) i.d.F.d.Bek. vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i.V.m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d.Bek. vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide am 18. Mai 2017 folgende **1. Änderungssatzung zur Satzung**

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015 beschlossen.

**§1
Änderungen**

2. § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

1. für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	39,46 €/m ³
2. für Abwasser aus abflusslosen Gruben	33,62 €/m ³
3. für die dezentrale Fremdanlieferung	11,48 €/m ³

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Fäkalsatzung (FäkS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, den 18. Mai 2017



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Zweckverband Abwassergruppe
Dübener Heide, Bad Düben**

Landkreis Nordsachsen



Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2017 und 2018

Auf Grund von §§ 58 ff SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i.V. mit §§ 95a SächsGemO i.d.F.d.Bek. vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat die Verbandsversammlung des ZAWDH am **18. Mai 2017** folgende **Satzung** zur Feststellung des **Wirtschaftsplanes 2017 und 2018** beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 wird festgesetzt:

	2017	2018
1. im Erfolgsplan mit den Erträgen von	2.751.606 Euro	2.741.634 Euro
Aufwendungen von	2.734.650 Euro	2.791.250 Euro
Voraussichtlicher Jahresüberschuss	16.956 Euro	-49.616 Euro
2. im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	730.000 Euro	704.000 Euro
der Investitionstätigkeit	./. 1.941.000 Euro	./. 1.337.000 Euro
der Finanzierungstätigkeit	1.727.000 Euro	301.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beträgt für die Wirtschaftsjahre

2017	2.350.000 Euro	und
2018	1.130.000 Euro.	

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt für die Wirtschaftsjahre

2017	auf 546.900 Euro	und
2018	auf 558.000 Euro.	

§ 4

(1) Die Betriebskostenumlage gem. § 18 (1) Verbandssatzung für den nicht gebührenfähigen Aufwand beträgt für die Mitgliedsgemeinden in den Wirtschaftsjahren

2017	69.100 Euro	und
2018	76.400 Euro.	

(2) Die Umlage zur Finanzierung des Aufwandes für die Straßenentwässerung gem. § 19 (1) Verbandssatzung beträgt für die Mitgliedsgemeinden in den Wirtschaftsjahren:

	2017	2018
a) im laufenden Betrieb	76.200 Euro	79.900 Euro
b) im investiven Bereich	857.950 Euro	122.000 Euro

Bad Düben, den 30. Mai 2017



Astrid Münster
Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Das Landratsamt Nordsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 24. Mai 2017 diese Satzung bestätigt. Gleichzeitig wurde die vorgesehene Kreditaufnahme genehmigt. Die obige Satzung wird hiermit gem. § 4 Abs. 3 SächsGemO öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass gem. § 76 Abs. 3 SächsGemO der Wirtschaftsplan 2017 und 2018 in der Zeit vom Donnerstag, den 8. Juni 2017 bis Freitag, den 16. Juni 2017 je einschließlich während der üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandes, Altenhof 10 (Kläranlage) in Bad Dübren öffentlich ausliegt.

Bad Dübren, den 31. Mai 2017

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



WIR ZIEHEN UM!!!

In der Zeit vom 19. bis 30. Juni 2017 planen wir den Umzug in unser neues Büro- und Verwaltungsgebäude in Eilenburg. Die Bereiche Eilenburg und Wurzen werden zusammengelegt und arbeiten dann unter einem Dach. Bitte beachten Sie, dass **ab 1. Juli 2017 die Außenstelle in Wurzen, August-Bebel-Straße 38a komplett geschlossen** wird.

Sie finden uns **ab 1. Juli 2017** unter der **neuen Anschrift**:

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen
Am Alten Celluloidwerk 12
04838 Eilenburg
Tel.: 03423/68550
Fax: 03423/685519
E-Mail: zentrale@v-e-w.de

In der Zeit vom 19. bis 30. Juni 2017 kann es zu Einschränkungen in der telefonischen Erreichbarkeit kommen. Im Havariefall sind wir selbstverständlich für Sie da:

- Bereitschaft-Tel.: 03423/685593 für den Raum Eilenburg
- Bereitschaft-Tel.: 03423/685594 für den Raum Wurzen

Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns, Sie ab dem 1. Juli 2017 am neuen Standort begrüßen zu dürfen.

Ihr Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen

Gartenstraße gesperrt

Durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird in der Gartenstraße/ Einmündung Sandstraße in der Zeit vom 19.6. bis 21.6.2017 ein defekter Unterflurhydrant ausgewechselt und die Straßenkappen erneuert. Aus diesem Grund wird die Gartenstraße für den gesamten Verkehr gesperrt. Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert.

Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 24. September 2017 gesucht!

Am Sonntag, 24. September 2017 findet die Bundestagswahl statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahl werden Wahlvorstände gebildet, die den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmentzählung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Wahlvorsteher ein Erfrischungsgeld in Höhe von 45 Euro und Beisitzer, Schriftführer sowie Stellvertreter in Höhe von 35 Euro.

Wer kann Wahlhelfer werden?

Wahlhelfer müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Das sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Bereitschaftserklärung

(Bitte ausfüllen und per Post an die Stadtverwaltung Bad Dübren, Markt 11, 04849 Bad Dübren oder per E-Mail an loepert@bad-dueben.org senden. Die Erklärung kann auch persönlich im Rathaus während der Dienstzeiten abgegeben werden.)

Hiermit erkläre ich mich bereit, bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 als Wahlhelfer ehrenamtlich mitzuwirken. Ich versichere, die Voraussetzungen (wie oben genannt) als Wahlhelfer zu erfüllen.

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Wohnort:		
E-Mail:		
Telefon:	Einsatzort (kann nicht garantiert werden):	

Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung nach § 4 SächsDSG:
Ich bin einverstanden, dass die vorgenannten Daten zum Zweck der entsprechenden Wahl, einschließlich deren Vorbereitung, verarbeitet werden dürfen. Ich bin darüber informiert, dass diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen.

Datum, Unterschrift: